

aktueller Stand:

1. Nachtrag ausgefertigt am 19.03.2026 und tritt am 01.01.2026 in Kraft

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kollmar über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert, am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 29.03.2003, zuletzt geändert, am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 12.11.2024, GVOBl. 2024 Nr. 832, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.02.2026 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kollmar über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung.

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine Fraktionssitzung je Quartal, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % vom Höchstsatz der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für eine Fraktionssitzung je Quartal, sofern auf dieser Sitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört, ein Sitzungsgeld in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Verordnung.

aktueller Stand:

1. Nachtrag ausgefertigt am 19.03.2026 und tritt am 01.01.2026 in Kraft

Artikel II
Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kollmar über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kollmar, den 19.03.2026

gez.
Klaus Meinert
(Bürgermeister)

Die Satzung wird auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn im Internet veröffentlicht am 06.05.2026.